Merkblatt „Offenes Feuer“

Das Landratsamt Berchtesgadener Land informiert:

Beim Entfachen von offenen Feuern im Freien ist einiges zu beachten. Nicht nur der Brandschutz und allgemeine sicherheitsrechtliche Aspekte, sondern auch Vorschriften in Spezialgesetzen und allgemeine Handlungsempfehlungen spielen hier eine wichtige Rolle.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie auf die wichtigsten Regeln bzw. Vorschriften hinweisen und oft gestellte Fragen beantworten:

1. Was fällt unter den Begriff „offenes Feuer“?

- Lagerfeuer, Grillfeuer, Feuerschalen, Feuerkörbe
- das Verbrennen von Holzabfällen, -resten (sogenannte Mottfeuer oder Daxenfeuer)
- Traditionsfeuer (Funken-, Oster-, Mai-, Walpurgis-, Johannis-, Sonnwendfeuer)
- brennende Zündhölzer, Zigaretten, Tabakpfeifen

2. Grundsatz der Rücksichtnahme und Sicherheit

Es ist zu vermeiden, dass durch offenes Feuer bzw. dadurch verursachten Rauch Personen belästigt bzw. Personen, Tiere oder Sachwerte gefährdet oder geschädigt werden.

3. Zustimmung des Grundstücksberechtigten

Das Entzünden und Betreiben offener Feuer (z.B. Grillen, Lagerfeuer, Traditionsfeuer) in der freien Natur ist mehr als nur ein „normales Betreten“ und wird daher nicht vom allgemeinen Betretungsrecht nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz gedeckt. Deshalb ist hierfür, sowie für das Sammeln von Brennholz, stets die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

4. Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (z. B. Daxenfeuern oder Mottfeuern)

Die pflanzlichen Abfälle, die bei Forst- und Almbetrieb anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zum Verrotten gebracht werden. Sie dürfen nur dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus forst- oder almwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Das Verbrennen ist nur außerhalb bebauter Ortsteile und an Werktagen zwischen 6:00 und 18:00 Uhr zulässig. Der Grundsatz, dass die Ausbreitung des Feuers sowie eine Belästigungen von Personen durch die Rauchentwicklung zu verhindern sind, ist dabei zu beachten.

5. Vorgaben & Mindestabstände

- Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen (-> nicht bei erhöhter Waldbrandgefahr).
- Offene Feuer sind grundsätzlich erlaubnisfrei, sofern folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - 100 m zum Wald und zu leicht entzündbaren Stoffen
 - 5 m zu brennbaren Gebäuden und auch zu sonstigen brennbaren Stoffen
- Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden.
- Besondere Herstellervorgaben zu größeren Mindestabständen bzw. zum Betrieb von Geräten (z. B. Grillgeräte, Heizpilze, Lufterhitzer, etc.) sind selbstverständlich einzuhalten.
- Beim Verbrennen von pflanzlichen Abfällen gelten folgende Mindestabstände:
 - 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen sowie zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Stoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt/ bearbeitet werden
 - 100 m zu sonstigen Gebäuden, Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
 - 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen
 - 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
 - 10 m zu öffentlichen Feldwegen und sonstigen Wegen, die von der Öffentlichkeit genutzt werden
- Bei geringeren Entfernungen
 - zum Wald ist eine Erlaubnis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten notwendig;
 - zu leicht entzündbaren Stoffen, Gebäuden und Gegenständen aus brennbaren Stoffen, ist eine Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

6. Beaufsichtigung von offenem Feuer

- Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein. Übrig gebliebenes Brennmaterial ist ordnungsgemäß zu beseitigen.
- Beim Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist das Feuer durch mindestens zwei entsprechend ausgerüstete Personen über 16 Jahre zu beaufsichtigen. Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle und spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein. Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

7. Sonstige Regelungen/Verbote

- **Brennstoff:** Als Brennstoff darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden.
- **Wind:** Feuerstätten und offenes Feuer dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt bzw. entzündet werden. Bei entsprechenden Vorzeichen ist das Feuer **rechtzeitig** zu löschen.
- **Unverwahrtes Feuer** darf nur im Freien entzündet werden.
- **Himmelslaternen** dürfen nicht steigen gelassen werden.
- Die allgemeine Verpflichtung zum **Schutz der Natur** ist zu beachten und insbesondere Rücksicht auf die Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere zu nehmen.

8. Schutzgebiete

- **Erlaubnispflicht:** Für das Entzünden und Betreiben offener Feuer in Landschaftsschutzgebieten ist in der Regel eine Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde erforderlich.
- **Verboten** ist das Entzünden von offenem Feuer i. d. R. in folgenden „Schutzgebieten“:
 - im Nationalpark, in Naturschutzgebieten, auf als Naturdenkmal geschützten Flächen, in Natura 2000-Gebieten, auf geschützten Landschaftsbestandteilen, in gesetzlich geschützten Biotopen und in Wasserschutzgebieten

9. Anzeige/Anmeldung von offenen Feuern

Wer ein offenes Feuer abbrennen möchte, sollte dies spätestens 7 Tage vorher bei der Gemeinde (Ordnungsamt) anzeigen, um gegebenenfalls besondere Gefahrensituationen (besondere Brandgefahr wegen Trockenheit, Sturmwarnung, usw.) und Probleme wegen offensichtlicher Unterschreitung von Mindestabständen (z. B. zu Krankenhäusern, Altenheimen, usw.) zu vermeiden. Verantwortlich für die Einhaltung entsprechender Vorschriften bleibt aber in jedem Fall der Betreiber des Feuers. Eine weitere Vorankündigung eines offenen Feuers gegenüber sonstigen Stellen, wie z. B. der örtlichen Feuerwehr, der Polizei oder der Integrierten Leitstelle ist regelmäßig nicht notwendig.

Kontakt:

Landratsamt Berchtesgadener Land • Salzburger Straße 64 • 83435 Bad Reichenhall
+49 8651 773-0 | poststelle@lra-bgl.de

Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gewerbewesen
+49 8651 773-322 oder –361 | sicherheit@lra-bgl.de

Fachbereich Umwelt
+49 8651 773-507 | jasmin.manz@lra-bgl.de

Fachbereich Naturschutz und Jagdwesen
+49 8651 773-852 | matthias.kringer@lra-bgl.de